

Leitfaden zur sicherheitstechnischen Betreuung

Behebungsbereich: Gesamte Praxis

Unterteilt nach:	BGV A 1 § 1	- Begriffsbestimmung
	BGV A 1 § 2	- Allgemeine Anforderungen
	BGV A 1 § 7	- Auslegen von Unfallverhütungsvorschriften und Unterweisung der Mitarbeiter
	BGV A 1 § 30	Rettungswege, Notausgänge
	BGV A 2	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel § 5 Prüfungen
	ZH 1/201	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
	ZH 1/571	Bodenbeläge und Treppen in Arbeitsbereichen

I. Allgemeine Vorschriften und Pflichten des Unternehmers

Zu BGV A 1 § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle in Mitgliedsunternehmen zum Betriebszweck eingesetzten sächlichen Mittel, ausgenommen Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Zu BGV A 1 § 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anforderungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

- (2) Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.
- (3) Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren bestehen, ist die Einrichtung stillzulegen.

Zu BGV A 1 § 7 Auslegen von Unfallverhütungsvorschriften und Unterweisung der Mitarbeiter

- (1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.
- (2) Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen. Mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Zu BGV A 1 § 30 Rettungswege, Notausgänge

- (2) Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.
- (3) Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.

Zu BGV A 2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel § 5 Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
 - 1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft
und
 - 2. in bestimmten Zeitabständen

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

- (2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu achten.

- (3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.

- (4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.

Zu ZH 1/201 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Nach BGV A 1 § 43 Abs. 4 sind zum Löschen von Bränden Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu halten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkung in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein. Über die Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen nach § 39 Abs. 3 ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Die Feuerlöscheinrichtung ist mit einem Brandschutzzeichen F04 Feuerlöschgerät zu kennzeichnen.

Zu ZH1/571 Bodenbeläge und Treppen in Arbeitsbereichen

Voraussetzung für sicheres Gehen auf Treppen sind ausreichend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen. Der Auftritt sollte zwischen 32 cm und 26 cm breit und die Steigung zwischen 14 cm und 19 cm hoch sein. An die Trittsflächen der Treppenstufen sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an vergleichbare Fußböden; in Bereichen mit Rutschgefahr sind entsprechend rutschhemmende Beläge auszuwählen, im Regelfall solche der Bewertungsgruppe R 9.